

Haushaltssatzung 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 S. 98) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. GBl. 1975, S. 460, ber. GBl. 1976, S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 S. 98) hat die Verbandsversammlung am die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	25.652.200 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	25.652.200 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	0 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.652.200 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.005.800 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	2.646.400 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.080.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	50.201.400 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	46.121.400 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von	43.475.000 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	47.025.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.550.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	43.475.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	0 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	47.025.000 €
4.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2024 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2025.	42.210.000 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.500.000 €

Heidelberg, den

Jürgen O d s z u c k
Verbandsvorsitzender